

Satzung des Vereins INKLUSIVE WG Bremen



§ 1

NAME UND SITZ

- 1. Der Verein führt den Namen Inklusive WG Bremen
- 2. Der Sitz des Vereins ist Bremen.
- 3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz e.V.

§ 2

ZWECK

- 1. Der Verein fördert die Teilhabe und Inklusion von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und ihrer Angehörigen. Er stellt hierfür insbesondere Ambulante Dienste und inklusive Wohngemeinschaften sowie Angebote des Betreuten Wohnens bereit und unterhält diese. Der Verein versteht sich als Partner von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Angehörigen bei der Durchsetzung ihrer Rechte und der Verwirklichung ihrer Bedürfnisse.
- 2. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben achtet der Verein auf ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.
- 3. Zur Durchführung seiner Dienste und Aufgaben kann sich der Verein anderer gemeinnütziger Organisationen bedienen und / oder sich an diesen beteiligen.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

MITTEL DES VEREINS

- Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
- 1. Mitgliedsbeiträge
 - 2. Geld- und Sachspenden
 - 3. öffentliche Zuwendungen
 - 4. sonstige Zuwendungen.

§ 5

MITGLIEDSCHAFT

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeerklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 3. Die Mitgliedschaft endet
 - a.) durch schriftliche Austrittserklärung;
 - b.) durch Tod;
 - c.) bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - d.) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat;
 - e.) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet,

dessen Arbeit erheblich stört oder sich sonst grob vereinschädigend verhält. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- 4. Endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, so entbindet dies nicht von der Beitragsleistung für das laufende Geschäftsjahr.
- 5. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

§ 6

ORGANE DES VEREINS

- Organe des Vereins sind:
- 1. Mitgliederversammlung
 - 2. Vorstand.

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1. Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird von dem / der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem / ihrem Stellvertreter geleitet.
- 2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die
 - a.) Genehmigung des Jahresabschlusses und der Jahresrechnung
 - b.) Entlastung des Vorstandes
 - c.) Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d.) Höhe der Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder
 - e.) Wahl des Vorstandes
 - f.) Berufung gegen den Ausschluss aus dem Verein
 - g.) Änderung der Satzung
 - h.) ihr vorliegenden Anträge
 - i.) Auflösung des Vereins.



– 3. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt, § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

– 4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form zugesendet werden und gilt als dem ordentlichen Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte (E-Mail-)Adresse des ordentlichen Mitglieds gerichtet wurde.

– 5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden.

– 6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

– 7. Ein Beschluss, durch den die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

– 8. Ein Beschluss, durch den die Satzung geändert wird, darf erst dann zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden, wenn das Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bezüglich der Gemeinnützigkeit des Vereins schriftlich bestätigt hat.

– 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 VORSTAND

– 1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern /Stellvertreterinnen und bis zu sieben weiteren Mitgliedern.

– 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl von der

Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

– 4. Im Vorstand sollen Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und Angehörige dieser Menschen vertreten sein.

– 5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die Stellvertreter /die Stellvertreterinnen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

– 6. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer gültigen Neuwahl des Vorstands im Amt.

– 7. Der Vorstand legt die allgemeinen Grundsätze der Vereinstätigkeit fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. § 10 bleibt unberührt.

– 8. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung zusammen.

– 9. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.

– 10. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhalten.

§ 9 PRÜFUNG DER GESCHÄFTS- UND WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

Die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins wird mindestens einmal jährlich geprüft.

Die Prüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer /innen, die die Mitgliederversammlung für die Dauer von maximal drei Jahren wählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass anstelle der gewählten Kassenprüfer die Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins durch einen geeigneten Wirtschafts- oder Vereinsprüfer zu erfolgen hat, den der Vorstand bestellt. In dem Falle berichtet der Vorstand der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Er kann den bestellten Wirtschafts- oder Vereinsprüfer damit beauftragen.

§ 10 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer /eine Geschäftsführerin einstellen, der /die für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, seiner Dienste, integrativen Wohngemeinschaften und Angebote des Betreuten Wohnens gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich ist und den Verein im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben vertritt.

§ 11 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

– 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Mitgliederversammlung zu diesem Zweck ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies beantragt.

– 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Selbstbestimmt Leben Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde einstimmig von der Gründungsversammlung am 10.11.2015 beschlossen.

